Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Ersten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
Vom 24. April 2019

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Beihilfesatzung vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 41 vom 3. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Anlage - § 3 Beihilfen Nr. 4.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben vom 20. März 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18-01/1), geändert am 10. April 2018 bzw.

- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Freistaat Sachsen vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18/1).“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates